

VERWALTUNGSVORLAGE VL-30/2022 2N

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Büro Bürgermeister	19.05.2022	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	ТОР
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität	vorberatend	15.03.2022	2/2022	2
Ausschuss für Stadtentwicklung und - planung	vorberatend	22.03.2022	2/2022	2
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung		29.03.2022	2/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	31.03.2022	2/2022	3
Rat der Stadt Lünen	beschließend	07.04.2022	3/2022	
Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung		19.05.2022	3/2022	
Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität		01.06.2022	4/2022	
Ausschuss für Stadtentwicklung und - planung	vorberatend	07.06.2022	4/2022	
Haupt- und Finanzausschuss	vorberatend	15.06.2022	3/2022	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	23.06.2022	4/2022	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus in Lünen vor dem Hintergrund Klimaanpassung, Hochwasserschutz sowie Entwicklung von Baugebieten und Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Siehe Sachverhalt.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

Keine beschlussbedingten Auswirkungen.

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Durch verstärkten Gewässerausbau und die regelmäßige Gewässerunterhaltung wird ein positiver Beitrag zur Klimaresilienz erbracht.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Beschlussvorschlag 1:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr.

Beschlussvorschlag 2:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich an das Dezernat IV, Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen.

Beschlussvorschlag 3:

Der Rat der Stadt Lünen beschließt die Übertragung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung, des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung zum 01.01.2023 ganzheitlich auf die SAL AöR. Hierfür ist die Anstaltssatzung des SAL anzupassen. Der SAL wird beauftragt, die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr zum 01.01.2024 umzusetzen.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Sachverhalt:

Erstellung der 2N wegen Anlagenergänzung.

Laut § 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist mit einem Gewässer, speziell hier ein oberirdisches Gewässer, ständig oder zeitweilig in einem Bett fließendes oder stehendes oder aus Quellen wild abfließendes Wasser gemeint. Auch das Landeswassergesetz (LWG) definiert in § 2 Abs. 2 fließende Gewässer ähnlich. Hier wird der Aspekt ergänzt, dass oberirdische Gewässer die Vorflut für Grundstücke mehrerer (mindestens zwei) Eigentümer:innen zu bilden haben.

Gewässer im Sinne dieser Definitionen sind zu unterhalten und zu pflegen. Zu den Aufgaben der Gewässerunterhaltung gehören laut § 39 WHG:

- "1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
- 2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
- 3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
- 4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
- 5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht."

Bei der Gewässerunterhaltung ist außerdem gesetzlich vorgegeben, dass diese an den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27-31 WHG auszurichten ist. Daneben müssen auch die Anforderungen aus den Maßnahmenprogrammen nach § 82 WHG eingehalten werden. Das Maßnahmenprogramm beruht auf den Vorgaben der europäischen Wasserrahmenrichtlinie.

Nach § 40 WHG obliegt die Gewässerunterhaltung den Eigentümer:innen. Für Gewässer der 2. Ordnung ist das in der Regel die Kommune. Die Kommune hat nach § 40 Abs. 2 WHG die Möglichkeit, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung an Dritte abzugeben.

Neben der Gewässerunterhaltung obliegt den Kommunen die Aufgabe des Gewässerausbaus, sowie der Gewässerentwicklung. Laut § 67 Abs. 2 WHG meint Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder deren Ufer. Notwendig sind solche Maßnahmen vor allem dann, wenn von Hochwassergefahren auszugehen ist.

Des Weiteren sind die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie bezüglich der Gewässerentwicklung umzusetzen. Danach ist vor allem der ökologische Zustand der Gewässer zu verbessern. Dazu sind für die jeweiligen Flussgebietseinheiten Bewirtschaftungspläne aufzustellen, welche dann eine fortgeschriebene Bestandsaufnahme, behördenverbindliche Maßnahmenprogramme und eine Liste mit Bewirtschaftungszielen enthält. Für die Stadt Lünen ist die Flussgebietseinheit Rhein maßgeblich. Aufgestellt werden diese Pläne in der Regel vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV NRW).

Beschreibung der IST-Situation:

Mit Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts "Stadtbetrieb Abwasserbeseitigung Lünen (SAL)" zum 01.01.2004 wurde in der Anstaltssatzung bestimmt, <u>dass der SAL im Auftrag der Stadt Lünen die Gewässerunterhaltung und den Gewässerausbau durchführt.</u>

Im Zuge dieser Änderung hat der SAL 2004 eine Mitarbeiterin für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung (Gewässer zweiter Ordnung und sonstige Gewässer) von der Stadt Lünen übernommen. Neben dem SAL sind noch weitere Akteure im Stadtgebiet in der Gewässerunterhaltung tätig. Dies sind neben den Unterhaltungsverbänden "Schwarzbach/Moselbach" und dem "Unterhaltungsverband Altlünen" (beide örtlich begrenzte Zuständigkeit) der Lippeverband bzw. die Emschergenossenschaft (vorrangig Gewässer erster Ordnung). Die jeweiligen Aufgabengebiete sind durch Vereinbarungen oder Satzungen festgesetzt. Hierbei spielt der Lippeverband allerdings eine besondere Rolle. Historisch bedingt, übernimmt der Lippeverband, neben der durch das Land beauftragten Gewässerunterhaltung für die Lippe als ein Gewässer 1. Ordnung, auch die Unterhaltungsaufgabe für:

- den Stellenbach entlang des Datteln-Hamm-Kanals bis zur Einmündung in die Rühenbecke,
- die Rühenbecke von der Brambauerstraße bis zur Einmündung in die Lippe,
- den Süggelbach von der Stadtgrenze Dortmund bis zur Einmündung in die Seseke,
- den Lüserbach von der Stadtgrenze Dortmund bis zur Einmündung in die Seseke
- und die gesamte Seseke auf dem Gebiet der Stadt Lünen.

Neben der Unterhaltung von Gewässern 1. Ordnung wurden die Verbände von den Ländern beauftragt, auch die direkten Nebenläufe der Gewässer 1. Ordnung zu unterhalten. Die Kosten für sämtliche durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen des Lippeverbandes werden an die Stadt Lünen weitergegeben.

Neben den Aufgaben zur Gewässerunterhaltung übernimmt der Lippeverband die koordinierende Rolle für Gemeinschaftsaufgaben zwischen verschiedenen Kommunen. Ein spezielles Beispiel ist der Hochwasserschutz am Süggelbach, welcher sowohl die Stadt Dortmund als auch die Stadt Lünen betrifft.

Der Unterhaltungsverband Altlünen ist laut Satzung im Stadtgebiet Lünen für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer, konkret für den Krempelbach, den Fuchsbach und den Kiliansbach und einiger Gräben wie z.B. den Dorfgraben zuständig .Laut der Satzung des Unterhaltungsverbandes beschränkt sich die Unterhaltungsaufgabe ausschließlich auf die Böschungsmahd und notwendige Räumungen im Gewässerbett und im Bereich der Böschung, allerdings nur auf offener Gewässerstrecke. Unterhaltungsaufgaben, die zusätzlich nötig wären, sind nach jetzigem Stand von der Stadt Lünen selbst zu erledigen. Dazu zählt unter anderem die Beseitigung des anfallenden Räumgutes, wenn nötig der Gehölzschnitt bzw. die allgemeine Gehölzpflege oder ebenfalls wenn nötig, die Wiederherstellung der Ufer und Böschungen, die Reinigung der Durchlässe und Rechen.

Ein weiterer Unterhaltungsverband, der für die Stadt Lünen tätig ist, ist der Wasser- und Bodenverband Schwarzbach. Dieser Ist für die Unterhaltung des Tinkmühlenbaches an der Stadtgrenze zu Waltrop zuständig. Laut Satzung orientieren sich die Aufgaben des Verbandes an den Vorgaben des § 39 WHG. Daneben obliegt dem Unterhaltungsverband die Pflege, der Erhalt und die Sanierung von ausschließlich der Wasserwirtschaft dienenden baulichen Anlagen im Sinne des § 22 LWG (Brücken, Durchlässe, Verrohrungen und ähnliches).

Den größten Teil der operativen Umsetzung der Gewässerunterhaltung übernimmt im Auftrag der Stadt Lünen die SAL AöR. Dazu wurde durch den SAL eine "Vereinbarung über die Unterhaltung der Gewässer im Stadtgebiet" erstellt. Diese beschreibt detailliert, welche Aufgaben im Rahmen des geschlossenen Vertrages zur Übertragung der Gewässerunterhaltung, von Seiten des SAL auszuführen sind. Maßnahmen, die außerhalb des geregelten liegen oder zusätzlich erfüllt werden müssen, sind derzeit mit der Stadt Lünen abzustimmen. Daraus ergibt sich, dass der SAL zum jetzigen Zeitpunkt die Unterhaltung für 53 Gewässer und Gräben, mit einer Gesamtlänge von ca. 33 km ausführt. Dazu kommen Kontrollen von 152 Durchlässen und Verrohrungen mit einer Gesamtlänge von 2,8 km. Zu den operativen Aufgaben gehören hier die Pflege des Bachbettes und der Ufer, sowie die Gehölzpflege. Genauer meint das, die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und Müll aus dem Gewässerprofil, der Schutz der Ufer vor potenziellen Abbrüchen (z.B. durch eine intensive Nutzung der Gewässerrandstreifen durch die Anlieger:innen), die sich daraus teilweise ergebende Wiederherstellung der Ufer, Bepflanzungen im Bereich der Gewässerrandstreifen, die Böschungsmahd und weiteres.

Um feststellen zu können, welche Unterhaltungsmaßnahmen an den entsprechenden Gewässern durchzuführen sind, müssen diese mindestens einmal im Jahr begangen werden. Zusätzlich gibt es einige besonders gefährdete Punkte, welche mindestens einer zweiten Begehung bedürfen. Sollten starke Regenereignisse angesagt sein, sind diese Gewässerschwerpunkte auch öfter zu begehen.

Sämtliche Unterhaltungsmaßnahmen sind in einem Gewässerunterhaltungsplan zusammen zu fassen. Dieser Gewässerunterhaltungsplan ist dann zur Genehmigung an die untere Wasserbehörde weiterzuleiten.

Nach Genehmigung des Gewässerunterhaltungsplans werden die gesamten Unterhaltungsmaßnahmen gebündelt als ein Auftrag ausgeschrieben.

Die Kosten der durch den SAL beauftragten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen sind durch die Stadt Lünen zu begleichen. Die Kosten liegen zurzeit bei ca. 30.000 €. Es herrscht zwischen der Stadt und dem SAL Einigkeit darüber, dass angesichts des Klimawandels die Kosten für die Aufgabe der Gewässerunterhaltung zukünftig steigen werden. Für das Jahr 2022 steht ein Budget von 50.000 € zur Verfügung.

Der Gewässerausbau erfolgt weiter federführend durch die Stadt Lünen, im Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung, Team Umweltschutz und Klima, trotz SAL Satzung aus dem Jahre 2004. Gewässerausbau hat seit 2004 in Lünen in einzelnen Ausnahmefällen stattgefunden. Zumeist dann, wenn Dritte finanziell beteiligt waren (z.B. die RAG AG bei Rote Dähle/Laakebach, Mohnbach oder der Umlegung des Adener Bachs zwischen der Kreisstraße und dem Regenrückhaltebecken Grüner Weg) oder die Federführung übernommen haben (z.B. der Lippeverband beim Stellenbach). In wenigen Ausnahmefällen hat der SAL bisher Leistungen für den Gewässerausbau im Auftrag der Stadt ausgeführt (Mahlbach im Jahr 2005, Krempelbach im Jahr 2018).

Auch die Gewässerentwicklung obliegt der Stadt Lünen, ebenfalls im Fachbereich Stadtplanung Umwelt Bauordnung, Team Umweltschutz und Klima angesiedelt. Hier wurden unter anderem in der Vergangenheit an verschiedenen Gewässern (z.B. Mühlenbach, Kelmbach, Mahlbach und Adener Bach) Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands durchgeführt. Dazu zählen unter anderem Aufhebungen von Verrohrungen, Verbesserungen der Durchlässigkeit, die Wiederherstellung von Mäander usw..

Schnittstellen

Neben den Schnittstellen zwischen den genannten Akteuren der Gewässerunterhaltung gibt es grundlegende Berührungspunkte und Abstimmungsbedarfe zwischen den Themenfeldern

Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Stadtentwicklung und Niederschlagswasserentsorgung.

Die Gewässer müssen grundsätzlich in einen guten ökologischen Zustand gebracht/gehalten werden (Themenfelder Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau). Die Leistungsfähigkeit der Gewässer ist mitunter entscheidend für die Möglichkeit der schadlosen Entsorgung von Niederschlagswasser aus zu entwickelnden oder auch aus bestehenden Baugebieten (Themenfelder Gewässerausbau, Gewässerunterhaltung, Stadtentwicklung, Niederschlagswasserentsorgung). Aufgrund der Zunahme von extremen Starkregen- und Hochwasserereignissen gewinnen die Gewässer und deren Leistungsfähigkeit (inkl. Retentionsräume etc.) auch als nachgelagerte Infrastruktur der Niederschlagswasserentsorgung zunehmend an Bedeutung für die Resilienz der Stadt gegen den Klimawandel und damit letztlich für den Schutz von Sachwerten sowie Leib und Leben der Bürger der Stadt.

Die verschiedenen Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und die Leistungsfähigkeit der Gewässer stellen teilweise widerstreitende Interessen dar. Um zukünftig beiden Aspekten mit der aufgrund des Klimawandels gebotenen Dynamik gerecht werden zu können, sollen zur Minimierung von Reibungsverlusten aufgrund von Schnittstellen und zur Hebung von Synergieeffekten die Verantwortung und die Durchführung der Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus an einer Stelle zentralisiert werden. Hierüber herrscht Einvernehmen zwischen der Stadt Lünen und dem SAL. Formal kann es aufgrund der Regelungen in § 68, Satz 1 Landeswassergesetz NRW auch kein Auseinanderfallen der Zuständigkeiten geben, da der für die Gewässerunterhaltung Zuständige gleichzeitig zum Gewässerausbau verpflichtet ist.

Grundsätzlich können die Aufgaben der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus sowohl bei der Stadt Lünen als auch beim SAL angesiedelt werden.

Da die Mitarbeiterin des SAL, die bisher die Gewässerunterhaltung betreut, Ende des Jahres 2022 in den Ruhestand gehen wird, ist der 01.01.2023 ein geeigneter Zeitpunkt, die Aufgaben der Gewässerunterhaltung des Gewässerausbaus und der Gewässerentwicklung an einer Stelle zu zentralisieren.

<u>Gewässerunterhaltungsgebühr</u>

Es besteht seit einigen Jahren gemäß § 64 Landeswassergesetz NRW die Möglichkeit, die Kosten der Gewässerunterhaltung über eine Gewässerunterhaltungsgebühr zu finanzieren. Diese Gebühr ist von allen Anliegern im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässers zu zahlen (damit in der Regel von allen Grundstückseigentümern in der Stadt). Maßstab ist die Grundstücksfläche, wobei für die Gebührensätze zwischen befestigten und sonstigen Flächen zu unterscheiden ist. Erfahrungen aus anderen Kommunen zeigen, dass die Belastung für einzelne Grundstücksbesitzer eher gering ist.

Mit Lünen vergleichbar dürften hier die Stadt Castrop-Rauxel sein. Dort wurde die Gewässerunterhaltungsgebühr im Jahr 2021 eingeführt. Es wurden Kosten von ca. 585 T€ umgelegt, die Gesamtfläche betrug 51,665 Mio. m². Die Gebührensätze in Castrop-Rauxel lagen im Jahr 2021 bei 0,0411€/m² befestigter Fläche und 0,0015 €/m² sonstiger Fläche.

Beispiele zur Berechnung:

1.) Für ein Flurstück im Innenbereich mit einer Gesamtgröße von 500 Quadratmetern (mit 130 m² versiegelter und 370 m² sonstiger Fläche) ist eine jährliche Gebühr von 5,90 Euro zu entrichten.

- 2.) Für ein Flurstück im Außenbereich mit einer Gesamtgröße von 10.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und 9.500 m² sonstiger Flächen) ist eine jährliche Gebühr von 34,80 Euro zu entrichten.
- 3.) Für ein Flurstück im überwiegenden Waldgebiet mit einer Gesamtgröße von 20.000 Quadratmetern (mit 500 m² versiegelter und sonstiger 19.500 m² Waldflächen) ist eine jährliche Gebühr von 49,80 Euro zu entrichten.

In Lünen liegen die Kosten aktuell bei ca. 413 T€, die Gesamtflächen werden auf 59,217 km² geschätzt. Es dürften sich damit selbst bei Kostensteigerungen ähnliche Gebührensätze pro Maßstabseinheit ergeben.

In Anbetracht der Haushaltslage der Stadt Lünen und des in § 77 Absatz 2 Gemeindeordnung NRW verankerten Vorrangs der Gebührenfinanzierung vor Steuerfinanzierung ist die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr grundsätzlich angezeigt. Daneben wird unter anderem auch von der KommunalAgentur NRW mit Blick auf die vermehrte Wiederkehrs von Starkregen und Hochwassern dringend empfohlen, eine Gewässerunterhaltungsgebühr einzuführen. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig die Unterhaltungskosten für die Gewässer mit der Zunahme solcher Extremwetterereignisse steigen werden. Schon das letzte Extremwetterereignis im Juli 2021 hat Mehrkosten von ca. 7.000 €, allein für die Aufräumarbeiten, verursacht. Eine Anpassung der Gewässer bezüglich solcher Ereignisse (z.B. Durchlasserweiterungen) hat noch nicht stattgefunden, wird aber ebenfalls zu Mehrkosten führen.

Da die Kosten der Gewässerunterhaltung nach der Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr nicht mehr ausschließlich von der Stadt Lünen zu tragen sein werden, wird die Stadt Lünen gegenüber der jetzigen Situation Kosten einsparen. Die Einsparungen werden jährlich im unteren sechsstelligen Bereich liegen. Diese bisher konsumtiv benötigten Finanzmittel könnten zukünftig in den Gewässerausbau fließen, so dass hiermit neues Vermögen für die Stadt Lünen geschaffen werden kann (investiv). Es werden über die gerade beschriebenen Mittel hinaus in einzelnen Jahren (je nach Umfang des Gewässerausbaus) weitere (investive) Finanzmittel für den Gewässerausbau durch die Stadt Lünen aufzubringen sein. Möglicherweise können hierfür Förderprogramme der Landesregierung genutzt werden (aktuelles Programm läuft zum 30.04.2022 aus).

Voraussetzung für die Einführung einer Gewässerunterhaltungsgebühr ist, dass die benötigten Flächendaten erhoben werden. Dies kann durch die Auswertung von Luftbildern erfolgen. Diese Luftbilder wurden turnusmäßig im Jahr 2021 durch das Land NRW angefertigt und stehen grundsätzlich zur Auswertung zur Verfügung. Für die Auswertung wird externe Hilfe benötigt, die Kosten hierfür werden auf einmalig ca. 60 T€ - 70 T€ geschätzt und können über die Gewässerunterhaltungsgebühr umgelegt werden.

Im Folgenden geben die Verwaltung und der SAL jeweils ihre Einschätzung zu den vorgelegten Beschlussvorsachlägen ab.

Gründe zur Zentralisierung bei der Verwaltung (Beschlussvorschläge 1 und 2

Auslöser für notwendige Veränderungen an Gewässern sind in erster Linie Flächenversiegelungen als Folge von städtebaulichen Planungen. Entsprechend ist bei der Entwicklung von Baugebieten und bei der Stadtplanung im Allgemeinen eine engmaschige Zusammenarbeit mit der Gewässerunterhaltung, dem Gewässerausbau und der Gewässerentwicklung zwingend erforderlich.

Eine enge Zusammenarbeit und Arbeitsteilung mit dem Entwässerungsbetrieb (SAL) ist daher seit Jahren gelebte Praxis. Aktuelles Beispiel: Gewerbegebiete Derner Str. / Klötersfeld

und die Auswirkungen auf den Lüserbach, die im Rahmen der Bauleitplanung abschließend geklärt werden müssen. Der SAL übernimmt als Dienstleister die Betreuung einer Machbarkeitsstudie. Weitere Beispiele: Dorfgraben mit den Baugebieten Grenzstraße, Hauptschule Wethmar und Wethmar-Ost. Eine enge Zusammenarbeit ist ebenfalls mit dem Team Bauordnung notwendig, wenn genehmigungspflichtige Anlagen in der Nähe eines Gewässers (oder auch eines Entwässerungsgrabens) errichtet werden sollen. Nur so können die Belange des Wasserrechtes und des Überflutungsschutzes eingehalten werden.

Erst seit 2021 gibt es im neuen Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung das Team Umwelt und Klima, in dem eine Sachbearbeiterin sich mit einem Stellenanteil von 50 % um Gewässer kümmert. Aufgrund der gestiegenen Bedeutung des Klimaschutzes und notweniger Klimaanpassungsmaßnahmen, ist das Klimaschutzmanagement in die einzelnen Aufgabenbereiche mit einzubeziehen. Dabei spielen dann städtebauliche Gesichtspunkte wie "Schwammstadtprinzip" und das Leitbild "Wasser in der Stadt von Morgen" sowie das vom Rat der Stadt Lünen in 2021 beschlossenen Klimaschutzkonzept eine große Rolle.

Der Rat der Stadt Lünen hat den neuen Ausschuss Umwelt, Klima, Mobilität gebildet und damit Umweltthemen ein höheres Gewicht gegeben. Bei einer Übertragung aller Gewässer-Aufgaben auf den SAL würde der Rat Entscheidungskompetenzen abgeben.

Die unterschiedlichen Biotoptypen sowie der Artenschutz sind neben den schon genannten Aspekten ebenfalls bei der Gewässerentwicklung aber auch beim Gewässerausbau und der Gewässerunterhaltung zu berücksichtigen.

Das Know-How für die Abwicklung von Förderanträgen nach der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement/ EU Wasserrahmenrichtlinie liegt in der im Dezernat IV angesiedelten Vergabestelle vor.

Die erhöhten Anforderungen in den Bereichen Gewässerunterhaltung, Gewässerausbau und -entwicklung erfordern weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und SAL mit definierten Zuständigkeiten und weiterhin kontinuierlichen Austauschformaten.

Gründe zur Zentralisierung bei der SAL AöR (Beschlussvorschläge 1 und 3)

Die Entwässerungsplanungen für Baugebiete stehen in einem sehr engen Zusammenhang zum Gewässerausbau. Gewässer dienen in der Regel der Vorflut für das in Baugebieten anfallende Niederschlagswasser. Entsprechend obliegt es dem SAL zu prüfen, inwiefern ein Gewässer Kapazitäten bietet, anfallendes Niederschlagswasser aufzunehmen (in enger Abstimmung mit dem Kreis als Genehmigungsbehörde). Daneben ist vom SAL zu planen, wie die Vorflut zu erreichen ist. Danach ist dann ein gesamtheitliches Entwässerungssystem zu planen.

Da das Entwässerungssystems so zu planen ist, dass bei Starkregen so wenig Gefahr wie möglich für Anwohner:innen entsteht, ist die Starkregenvorsorge von Beginn an bei der Planung der Entwässrung mit zu denken. Niederschlagswasser fließt zwangsläufig immer einem Gewässer zu, sofern es getrennt abgeleitet wird und nicht versickert. Es ist also für den gesicherten Abfluss, soweit das nach den anerkannten Regeln der Technik möglich ist, zu sorgen und zu prüfen inwiefern die Gewässer über ausreichend Kapazitäten verfügen. Sollten die als Vorflut dienenden Gewässer nicht über die notwendigen Kapazitäten verfügen, ist von Seiten des SAL zu planen, wie ein gesicherter Abfluss ermöglicht werden kann. Diese Planungen sind dann über den SAL mit dem Kreis Unna als genehmigende Behörde abzustimmen. Neben der Zusammenarbeit mit dem Kreis ist hier natürlich eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit der Stadt- bzw. Bauleitplanung notwendig. Es muss sich hierbei immer

um frühzeitige Betrachtungen handeln, da die Umsetzung eventuell notwendiger Ertüchtigungsmaßnahmen an den Gewässern in der Regel nicht kurzfristig realisiert werden können. Diese langfristige Betrachtungsweise ähnelt dem Vorgehen im Entwässerungsbereich, in dem Maßnahmen ebenfalls mit zeitlichem Vorlauf strukturiert angegangen und bearbeitet werden (siehe Abwasserbeseitigungskonzept).

Durch die intensive Befassung mit dem Thema Starkregen, welches aufgrund des oben dargestellten technischen Zusammenhangs von Abwasseranlage und Gewässern auch immer gemeinsam mit dem Thema Hochwasser betrachtet werden muss, verfügt der SAL bereits grundsätzlich über die wasserwirtschaftlichen Techniken für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit der Gewässer bzw. könnte entsprechende Berechnungen zur Hochwassersituationen der Gewässer in Lünen in die Berechnungen der Zentralabwasserpläne mit einbinden (heute liegen keine Berechnungen bzw. keinen aktuellen Berechnungen für ein HQ100 vor).

Die Erfahrungen der jüngsten Starkregenereignisse am 04.07.2021 und 14.07.2021 mit SAL-Einsätzen am Krempelbach, Mahlbach, Lüser Bach und Adener Bach haben gezeigt, dass im Katastrophenfall eine schnelle und enge Verzahnung der operativ handelnden Akteure (SAL, Lippeverband, Feuerwehr, Stadt) notwendig ist. Der SAL verfügt über die nötigen Kontakte, diese Schnittstellen zu bedienen. Darüber hinaus verfügt der SAL über einen funktionierenden Bereitschaftsdienst, welcher aktuell auch im Bereich der Gewässer eingesetzt wird.

Bei Übertragung der Aufgaben auf den SAL bestünde der Ansatz kurzfristig zunächst darin, abgestimmt mit den Belangen der Stadtentwicklung, die Stellen mit dem höchsten Gefahrenpotential für Leib und Leben von Menschen zu identifizieren und diese durch Gewässerausbau sukzessive zu entschärfen (hierzu benötigen wir erst einmal Berechnungsergebnisse). Hiermit muss dann selbstverständlich auch die ökologische Verbesserung dieser Gewässer einhergehen. Aus Sicht des SAL wird ein langfristiges Konzept für den Gewässerausbau auch dazu führen, dass die heute vorhandene Problematik der Niederschlagswasserentsorgung bei der Entwicklung neuer Baugebiete entschärft werden wird, z.B. Dorfgraben. Wo heute nicht ausreichend leistungsfähige Gewässer eine städtebauliche Entwicklung erschweren bzw. teilweise sogar verhindern, wird eine konzeptionell geordnete Bearbeitung des Gewässerausbaus bei SAL dazu führen, dass das Zusammenspiel zwischen rein technischer Niederschlagswasserbeseitigung (Abwasseranlagen) und natürlicher Regenwasserableitung (Gewässer) dahingehend verbessert wird, dass eine vorausschauende und ganzheitliche Planung möglich ist.

Die Hochwasservorsorge ist zwar eine hoheitliche Aufgabe der Kommune, gleichwohl ist bei der Planung der Entwässerungssysteme auf die Belange des Hochwasserschutzes Rücksicht zu nehmen. Entsprechend ist bei der Entwässerungsplanung auch Hochwasservorsorge zu betreiben. Ein besonderes Augenmerk muss hier zwangsläufig auf der hochwassersicheren Gestaltung bzw. dem hochwassersicheren Ausbau von Gewässern liegen. Es sind also, ähnlich wie bei der Starkregenvorsorge, viele Belange bezüglich einer möglichen Einleitung in die Gewässer zu berücksichtigen. Man muss auch hier von einer Gemeinschaftsaufgabe sprechen.

Da die Gewässerunterhaltungsgebühr wie auch die Niederschlagswassergebühr auf Grundlage von Flächen abgerechnet wird, verfügt der SAL grundsätzlich bereits über ein für eine solche Gebühr funktionierendes Abrechnungssystem. Es wäre möglich, die Gewässerunterhaltungsgebühr auf einem einzigen Bescheid gemeinsam mit den Abwassergebühren zu veranlagen.

Die bisher zur Abrechnung der Niederschlagswassergebühren genutzten Flächendaten des SAL stammen aus fortgeschriebenen Selbstauskünften der Gebührenpflichtigen. Die ur-

sprünglichen Selbstauskünfte sind ca. 30 Jahre alt. Eine Überprüfung und Neufestsetzung der Niederschlagswassergebühren auf Basis von aktuellen Befliegungsdaten ist aus Gründen der Gebührengerechtigkeit offensichtlich grundsätzlich angezeigt.

Die Erhebung von Flächendaten für eine einzuführende Gewässerunterhaltungsgebühr kann gemeinsam mit der notwenigen Erhebung von aktuellen Flächendaten für die Niederschlagswassergebühr erfolgen, da dieselben Luftbilder und Auswertungsvorgänge genutzt werden. Dies hat auch den Vorteil, dass die für die Grundstücke erhobenen Flächendaten in sich plausibel sein werden (alle erhobenen Flächen ergeben die Gesamtfläche des Grundstücks). Diese Datenkonsistenz wird zur Akzeptanz der Berechnungsgrundlagen der Gewässerunterhaltungsgebühr beitragen.

Der SAL glaubt, die notwendigen Arbeiten zeitlich so erledigen zu können, dass eine Einführung der Gewässerunterhaltungsgebühr durch den SAL zum 01.01.2024 möglich ist.

Da es grundsätzlich nicht sinnvoll ist, die technische Abwicklung der Aufgabe Gewässerunterhaltung von der kaufmännischen Abwicklung zu trennen, müsste folgerichtig auch die technische Gewässerunterhaltung beim SAL angesiedelt werden. Da die Unterhaltungspflicht wiederum wie erläutert gesetzlich mit der Ausbaupflicht verknüpft ist, wäre auch diese Aufgabe zwingend dem SAL zu übertragen.